ZBB 1999, 316

RL 93/6/EWG; EGV Art. 249; BGB § 839; GG Art. 34

Keine Staatshaftung wegen verspäteter Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie

LG Bonn, Urt. v. 06.09.1999 – 1 O 364/98, ZIP 1999, 1595

Leitsatz:

Ein Kapitalanleger hat bei erlittenen Verlusten durch Geldanlagen bei einem wegen ungenügender Eigenkapitalausstattung insolvent gewordenen Devisenhandelsunternehmen keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen verspäteter Umsetzung der EG-Kapitaladäquanzrichtlinie. Die Richtlinie begründet keine individuellen Ansprüche für den einzelnen Anleger.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG